0 - W-Form NEU Wahlverfahren Listenaufstellung LTW

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	09.11.2021
Tagesordnungspunkt:	1. Wahl der Landesliste zur Landtagswahl

Antragstext

Die Wahl (Nominierung) der Listenkandidat*innen erfolgen nach folgendem Verfahren:

(Anm.: angepasst auf die hybride Wahl/Nominierung der Liste)

1. Anzahl der Listenplätze / Einzel- und Listenwahl von Plätzen
   Die Wahlversammlung wählt eine Landesliste mit 50 Listenplätzen. Die Plätze 1 bis 26 der Landesliste werden einzeln, die Plätze 27 bis 50 werden in einem gemeinsamen Wahlgang (verbundene Einzelwahl) besetzt.

2. Zulassung von Bewerbungen
   Zugelassen zur Wahl sind alle Personen, die die Voraussetzungen entsprechend des Landeswahlgesetzes für die Wählbarkeit erfüllen.

3. Kandidat*innenvorstellung Plätze 1 bis 26 / Fragen / Antworten
   Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt zu den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Jede*r Bewerber*in hat die Gelegenheit, sich in maximal 8 Minuten vorzustellen. Während der Vorstellung aller Bewerber*innen für einen Listenplatz können schriftlich Wortmeldungen zur Fragestellung an die Kandidat*in(nen) abgegeben werden. Aus den eingereichten Fragen werden maximal 2 von Frauen und 2 offene Meldungen vom Präsidium ausgelost. Im Anschluss an die erfolgten Fragestellungen können die Bewerber*innen diese Fragen beantworten. Sie haben hierfür insgesamt jeweils maximal 2 Minuten Redezeit und werden in umgekehrter Reihenfolge zur Vorstellungsrunde hierzu aufgerufen.

4. Kandidat*innenvorstellung Plätze 27 bis 50 / Fragen / Antworten
   Verfahren wie für Plätze 1 bis 26, jedoch mit Vorstellungszeit von jeweils maximal 5 Minuten und Antwortzeit jeweils maximal 1 Minuten. Hat bereits eine Vorstellung auf einem der vorhergehenden Plätze stattgefunden, entfällt die Vorstellung.

5. Listenwahl für Plätze 27 bis 50 / Wahlvorschlagserarbeitung
   Für die Wahl der Kandidat*innen auf den Plätzen 27 bis 50 gilt folgendes Verfahren:
   Unter der Leitung eines Mitglieds des Präsidiums kommen alle Bewerber*innen für einen dieser Listenplätze in einem gesonderten Raum zusammen und erarbeiten gemeinsam eine Reihenfolge für den Wahlvorschlag an die Wahlversammlung. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, besetzt die Versammlung so lange Listenplätze einzeln, bis pro Listenplatz nur noch eine Bewerber*in zur Verfügung steht.

6. Allgemeine Ordnungsregeln / Personaldebatte
   Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Redezeit der Bewerber*innen nicht überschritten und die Bewerber*innen nicht durch Zwischenrufe,

Unmutsbekundungen usw. unterbrochen werden. Das Präsidium hat darauf zu achten, dass tatsächlich Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden; Meinungsäußerungen aus der Versammlung zur Vorstellungsrede einer Bewerber*in sind unzulässig.

7. Wahl/Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt über „Abstimmungsgrün". Jede*r Delegierte hat so viele Stimmen, wie Plätze zu wählen sind (Platz 1 bis 26: je eine Stimme; Plätze 27 bis 50: 24

Für jede Wahl wird den Delegierten die entsprechende Maske pro Wahlgang freigeschaltet.

Das Präsidium öffnet und schließt jeden Wahlgang und teilt die Wahlergebnisse mündlich mit. Gleichzeitig wird den Delegierten auf Abstimmungsgrün das jeweilige Wahlergebnis angezeigt

Für den Fall, dass die Abstimmungen nicht über Abstimmungsgrün laufen können (technische Störungen) erfolgt die Wahl, wie folgt:

8. Stimmzettel
Das Präsidium gibt der Versammlung vor, welcher Stimmzettel zu benutzen ist. Stimmen, die auf Stimmzetteln abgegeben wurden, die eine andere Nummer tragen oder eine andere Farbe haben als vom Präsidium vorgegeben, sind ungültige Stimmen.

9. Stimmzettel / Stimmabgabe / Gültigkeit von Stimmen / Einbeziehung in die Berechnung des Quorums
Der Stimmzettel ist verdeckt auszufüllen. Bei mehreren Bewerber*innen für einen Listenplatz ist er mit dem Namen der gewünschten Bewerber*in oder mit "Nein" oder mit „Enthaltung" zu kennzeichnen. Bei nur einer Bewerber*in für einen Listenplatz ist er mit „Ja" oder mit „Nein" oder mit „Enthaltung" zu kennzeichnen. Anders gekennzeichnete Stimmzettel sind von der Zählkommission als gültige Stimmen anzuerkennen, wenn eindeutig ersichtlich ist, welches Votum die/der Delegierte abgeben wollte.
Enthaltungen sind gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums. Leere Stimmzettel oder Stimmzettel auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen – mitgezählt. Stimmzettel mit Zusätzen, die sich nicht unmittelbar auf die Stimmabgabe beziehen, sind ungültige Stimmen. Bei Streitigkeiten über die Anerkennung eines Stimmzettels innerhalb der Zählkommission ist der Sachverhalt dem Präsidium vorzulegen, das dann einstimmig über die Bewertung des Stimmzettels entscheidet. Kommt auch das Präsidium nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, ist der Stimmzettel als ungültige Stimme zu werten.
Alle Stimmen, die nicht als gültige Stimmen anerkannt werden – Verfahren siehe oben – sind ungültig und werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.

10. Stimmabgabe
Das Präsidium gibt vor, welche der drei Zählkommissionen einen Wahlgang auszählt.

Die Stimmzettel sind gefaltet in die Urne einzuwerfen, die von der jeweiligen Zählkommission hingehalten wird. Der Einwurf in die Urne ist nur zulässig, wenn durch die Zählkommission die Stimmkarte der/des Delegierten durch Ankreuzen der entsprechenden Nummer des für den Wahlgang vorgegebenen Stimmzettels erfolgt.
Die Zählkommission hat die Annahme mehrerer Stimmzettel durch eine/n Delegierte/n zu verweigern.
Das Präsidium schließt den Wahlgang, wenn sich aus der Versammlung auf Rückfrage kein offensichtlicher Widerspruch hierzu erhebt.

11. Wahl der Listenplätze 1 bis 26 / notwendige Quoren / Wiedereröffnung des Wahlgangs:
<u>1. Wahlgang:</u>
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

<u>2. Wahlgang:</u>
Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Bewerber*innen kandidieren, die bereits im 1. Wahlgang kandidiert haben und mindestens 10% der Stimmen auf sich vereinen können.
Das notwendige Quorum zur Wahl entspricht dem des 1. Wahlgangs.

<u>3. Wahlgang:</u>
Ein erforderlicher 3. Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang statt.
Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist, als die Summe der Ja-Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall bereitet das Präsidium zwei vollkommen gleichartige Zettel vor, von denen der eine mit „Ja“, der andere mit „Nein“ zu kennzeichnen ist. Die beiden Zettel sind so zusammenzufalten, dass die Aufschrift nicht lesbar ist und in ein geeignetes tiefes Gefäß zu legen. Dann sind sie durch dazu geeignetes Vorgehen zu mischen. Die beiden Bewerber*innen entnehmen anschließend in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je eines der Lose. Im Fall der Abwesenheit eine*r Kandidat*in übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums das Ziehen des Loses. Gewählt ist der*die Bewerber*in, die das Los mit der Aufschrift „Ja“ zieht.
Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht besetzt (die Zahl der Nein-Stimmen ist höher, als die Summe der Ja-Stimmen), wird das Verfahren nach 1. bis 3. erneut mit neuer Bewerber-*nnenliste eröffnet.
Gleiches Verfahren gilt für die Plätze 27 – 50, wenn sich auf eine Reihenfolge nicht geeinigt werden konnte.

12. Auszählungsergebnis / Bestätigung
Das Ergebnis der Auszählung ist in einem Vordruck festzuhalten und vom Präsidium bekanntzugeben. Die Mitglieder der mit der Auszählung eines Wahlgangs beauftragten Zählkommission bestätigen das Ergebnis der Auszählung durch ihre Unterschriften auf dem Vordruck.

Begründung

erfolgt mündlich.